

MARKT MITTENWALD

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldkatalog zur Abwicklung des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats Mittenwald vom 24. Oktober 2017 werden/wird ab 15. Januar 2018:

- A) Ordnungswidrigkeiten gegen die Kurbeitragssatzung (KBS) und die Fremdenverkehrsbeitragssatzung des Marktes Mittenwald gem. Art. 15 bzw. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) wie folgt geahndet:

1. Verzug der Meldescheinabgabe

Die elektronisch erfassten Meldedaten werden verspätet dem Markt übermittelt oder der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein wird verspätet eingeworfen.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) ist am Tag der Ankunft ein Meldeschein zu unterschreiben. Nach § 6 der KBS muss der Meldeschein innerhalb eines Tages ab Ankunft des Gastes dem Markt zugegangen sein.

	Verzugsdauer	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
1.1	ab 2 Tage	leichtfertig	Verwarnungsgeld	1. Verstoß Verwarnung ab 2. Verstoß 25,00 €/je Meldeschein
1.2	ab 2 Tage	vorsätzlich	Bußgeld	100,00 €/je Melde- schein

2. Falsche Datenübermittlung an die Gemeinde

Gastgeber/Vermieter melden Gäste an, jedoch mit falschen An-/Abreisedatum.

	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
2.1	leichtfertig	Bußgeld	100,00 €/je Meldeschein
2.2	vorsätzlich	Bußgeld	200,00 €/je Meldeschein

3. Unterlassen der Anmeldung einzelner kurbeitragspflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter melden nicht alle kurbeitragspflichtigen Personen dem Markt.

	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
3.1	leichtfertig	Bußgeld	100,00 €/je Meldeschein
3.2	vorsätzlich	Bußgeld	200,00 €/je Meldeschein

4. Unterlassen der Anmeldung der kurbeitragspflichtigen Personen

Gastgeber/Vermieter meldet die kurbeitragspflichtigen Personen nicht an.

	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
4.1	leichtfertig	Bußgeld	200,00 €/je Meldeschein
4.2	vorsätzlich	Bußgeld	400,00 €/je Meldeschein

5. Unterlassung der Anmeldung anmeldepflichtiger Personen (Fremdenverkehrsbeitrag)

Gastgeber/Vermieter meldet die anmeldepflichtigen Personen unvollständig oder nicht an.

	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
5.1	leichtfertig	Verwarnungsgeld	1. Verstoß Verwarnung ab 2. Verstoß 25,00 €/je Meldeschein
5.2	vorsätzlich	Bußgeld	100,00 €/je Meldeschein

- B) Ordnungswidrigkeiten gegen § 29 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG), wenn Meldescheine dem Gast nicht zur Unterschrift vorgelegt werden, bzw. nicht ausgedruckt werden gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8 BMG wie folgt geahndet:

	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
1.1	fahrlässig	Verwarnungsgeld	1. Verstoß Verwarnung 2. Verstoß 25,00 €/je Meldeschein
1.2	vorsätzlich	Bußgeld	bis zu 1.000,00 €/je Meldeschein

- C) ein Zwangsgeld i.H.v. 500,00 € festgesetzt (Art. 29 i.V.m. Art. 31 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG), wenn dem Kontrolleur der Zutritt verweigert wird und er dadurch seiner Tätigkeit nicht nachkommen kann, bzw. wenn der Kontrolleur ins Haus eingelassen wurde, der Gastgeber/Vermieter jedoch die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Unterlagen verweigert.

Der entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich nach zu erheben. Bei jedem weiteren Verstoß werden die Verwarn-/Bußgelder unter A) Nummern 1 bis 5 und B) Nummer 1, sowie das Zwangsgeld unter C), um 100 v.H. erhöht.

Mittenwald, den 05.01.2018

Markt Mittenwald


Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister

